OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-153696/16/MK – 153697/2

Datum: Linz, 20. Oktober 2023

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Kitzberger über die Beschwerden von 1. E L und 2. U P, gegen den Bescheid der Bürgermeisterin der Gemeinde O, vom 31.10.2022, GZ: 612-1/12-1/2022, betreffend die Nichterteilung einer straßenrechtlichen Zustimmung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 30.05.2023 den

B E S C H L U S S

I. Das verwaltungsgerichtliche Verfahren wird eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bürgermeisterin der Gemeinde O (in der Folge: belangte Behörde – kurz: bB), vom 31.10.2022, GZ: 612-1/12-1/2022, wurde Herrn E L (in der Folge: Erstbeschwerdeführer – kurz: Erst-Bf) und Frau U P (in der Folge: Zweitbeschwerdeführerin – kurz: Zweit-Bf), die straßenrechtliche Zustimmung für die Errichtung einer Stützmauer auf Gst.Nr. X, KG X, welche bis an die Grundgrenze der öffentlichen Wegparzelle X reichen soll, nicht erteilt. [Anm.: die Bezugnahme auf eine Eingabe vom 22.07.2022 (siehe unter I.2.) in der Präambel des Bescheides ist vor dem Hintergrund des zitierten Bescheidspruchs unrichtig. Dieser bezieht sich auf die Plandarstellung vom 20.04.2022.]

I.2. Bereits am 22.07.2022 übermittelten die Bf unter Beifügung einer planlichen Darstellung vom 20.07.2022 eine (vorab reduzierte) Ausführungsvariante, bei der die beantragte Stützmauer entlang der nördlichen Grundgrenze zur öffentlichen Wegparzelle X entfallen und die entlang der westlichen Grundgrenze geplante Stützmauer von der nördlichen Grundgrenze um 2 m zurückversetzt werden sollte. Das straßenrechtliche Verfahren darüber ist nach wie vor anhängig.

I.3. Mit Eingabe vom 27.11.2022 erhoben die Bf unter detaillierter Darstellung des Sachverhalts und näherer Begründung Beschwerde gegen den Bescheid vom 30.10.2022 und beantragten eine Sachentscheidung auf der Grundlage des Beschwerdevorbringens.

I.4. Am 30.05.2023 wurde eine mündliche Verhandlung samt Ortsaugenschein durchgeführt, bei der unter Beiziehung eines Amtssachverständigen für Verkehrstechnik der maßgebliche Sachverhalt erhoben wurde. Dabei kam auch die unter I.2. beschriebene (grundsätzlich zustimmungsfähige) reduzierte Errichtungsvariante ebenso zur Sprache wie die (ebenfalls zustimmungsfähige) Zurückversetzung der nördlichen Stützmauer um 0,55 m von der Grundgrenze zur öffentlichen Wegparzelle X, um damit den aus verkehrstechnischer Sicht erforderlichen Abstand zum Fahrbahnrand (Asphaltgrenze) von 1 m zu erreichen. Eine Abänderung des ursprünglichen Antrags auf diese „neue“ Variante unter Vorlage adaptierter Unterlagen erfolgte aber nicht. Vielmehr sollte das anhängige Revisionsverfahren zum baurechtlichen Verfahren betreffend die „Vollvariante“ der Stützmauer abgewartet werden. In diesem Bauverfahren wurde die beantragte Bewilligung für die Stützmauer mangels Erforderlichkeit nicht erteilt.

I.5. Mit Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs vom 27.09.2023 Ra 2023/05/0191 wurde die unter I.4. beschriebene ao. Revision zurückgewiesen. Das hier gegenständliche Verfahren ist somit obsolet.

I.6. Am 12.10.2023 ersuchten die Bf um Bestätigung, dass die seitliche, später eingereichte Stützmauer, wie bei Lokalaugenschein bereits festgehalten, keinen Einfluss auf die Sicherheit der Benutzung der Verkehrsfläche habe.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt sowie mittels Durchführung eines Ermittlungsverfahrens mit den unter I. dargestellten Ergebnissen, die der Klarstellung halber wie folgt zusammengefasst werden:

Das hier gegenständliche straßenrechtliche Verfahren betreffend die „Vollvariante“ ist im Sinne der obigen Ausführungen zu I.5. gegenstandslos geworden.

Das straßenrechtliche Verfahren betreffend die „reduzierte Variante“ gemäß Eingabe vom 22.07.2022 ist nach wie vor bei der bB anhängig. Diese Variante ist – auch wenn sich die entsprechenden Unterlagen im vorgelegten Akt befinden – nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Dem Verwaltungsgericht ist es daher verwehrt, über die in Punkt I.4. enthaltenen unpräjudiziellen Feststellungen hinausgehende inhaltliche Aussagen oder gar Anordnungen zu treffen (siehe oben I.6.).

Die anlässlich des Ortsaugenscheins besprochene „neue Variante“ ist überhaupt noch nicht Gegenstand eines behördlichen Verfahrens. Allfällige weitere Schritte zur Realisierung dieser Variante obliegen ausschließlich den Bf.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Nach § 31 Abs. 1 VwGVG erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen durch Beschluss, soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist.

Entsprechend der Bestimmung des § 18 Oö. Straßengesetz 1991 dürfen Bauten und sonstige Anlagen […] innerhalb eines Bereichs von acht Metern neben dem Straßenrand nur mit Zustimmung der Straßenverwaltung errichtet werden. Dieser Tatbestand impliziert die Zulässigkeit der Errichtung. Zudem ist die rechtliche Konzeption der Zustimmung – die formal eben vorab kein gesondertes Verfahren

darstellt – gleichsam in ein allfälliges „Leitverfahren“ zu integrieren. Dies ist hier im Hinblick auf die baurechtliche Behandlungspflicht auch anzunehmen. Ergibt sich also die Unzulässigkeit der Errichtung auf dieser Ebene erübrigt sich die straßenrechtliche Beurteilung zur Beantwortung der Frage, ob eine Zustimmung erteilt werden kann. Daran ändert sich auch nichts, wenn die Nichterteilung der Zustimmung mittels (gesondertem) Bescheid der Behörde erfolgte. Wenn eine Anlage nicht errichtet werden darf, ist auch die Beurteilung einer allfälligen Zustimmung gegenstandslos.

Da dem zu Folge keine Sachentscheidung zu ergehen hatte, war die gegenständliche Beschwerde aus formalen Gründen mit Beschluss zurückzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen

Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kitzberger